

VERFASSUNG

der Volksherrschaft im Garten_Wien

Diese Verfassung ist im generischen Femininum abgefasst; geschlechtsspezifische Formulierungen schließen alle Geschlechter ein.

Präambel

Weg mit der Natur! Her mit der Politik!

Wir, die Organismen im ehemaligen Glashaus in der Nordmannngasse 60 in Wien, erklären auf Grundlage der Allgemeinen Deklaration der Organismenrechte, im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung die Vielfalt in der Einheit zu leben und mit dem Ziel, den größtmöglichen Nutzen bei kleinstmöglichem Nachteil für alle Organismen zu erlangen, unsere Unabhängigkeit von jeder Form menschlicher Bewirtschaftung, gründen das eigenständige Gemeinwesen "Volksherrschaft im Garten" und geben uns folgende Verfassung:

1. Allgemeines

Art 1. Die Volksherrschaft im Garten ist eine repräsentative Demokratie, Volksvertretung und Regierung der Organismen werden durch das Los bestimmt. Alles Recht geht von den Organismen aus.

Art 2. Alle Organismen sind gleich an Rechten und Pflichten.

Art 3. Die Volksherrschaft umfaßt die Fläche innerhalb des ehemaligen Gewächshauses Nordmannngasse 60 in Wien und den Grenzstreifen zu den Feldern im Osten und Westen bis zur angrenzenden Straße im Norden.

Art 4. Die Realisierung der Volksherrschaft erfolgt in Kooperation mit der Künstlerinnengruppe Club Real. Club Real übernimmt im Rahmen der Umwandlung des Ökosystems zur Volksherrschaft im Garten die Rolle einer exekutiven prozessbegleitenden Macht. Diese Macht wird ab dem Zeitpunkt der ersten Sitzung der Aufsicht und Hoheit des Parlaments der Organismen unterstellt.

Art 5. Die Allgemeine Deklaration der Organismenrechte des *Organisms Club (Berlin 2017)* wird nach erfolgter Annahme durch das Parlament zum Bestandteil dieser Verfassung.

2. Staatsbürgerinnenschaft

Art 6. Alle im Weichbild der Volksherrschaft nachweisbar lebenden Pflanzen, Tiere, Pilze und Bakterien sind Bürgerinnen der Volksherrschaft; sie haben das Recht auf Vertretung im Parlament sowie das Recht, den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

Art 7. Alle Organismen, die aus eigener Kraft und ohne menschliches Zutun in die Volksherrschaft einwandern, werden Bürgerinnen der Volksherrschaft.

Art 8. Die vorläufige Feststellung der Bürgerinnen erfolgt auf Basis der Volkszählungen des Jahres 2018. Weitere Zählungen werden unter Begleitung von zwei Ökologinnen laufend durchgeführt.

3. Legislative

Art 9. Die Legislative der Volksherrschaft ist das *Parlament der Organismen*. Es umfasst 15 Mitglieder, die aus allen Bürgerinnen für die Dauer einer Legislaturperiode durch das Los bestimmt werden. Aus den 7 Organismengruppen Bakterien/Einzeller, Pilze, Gliederfüßer, Wirbeltiere, Würmer/Weichtiere, Gehölze, Kräuter/Stauden/Gräser werden je 2 als Vertretung ausgelost. Die Gruppe der Neobiota muss immer durch mindestens eine Spezies im Parlament vertreten sein. Als Neobiota gelten alle Organismen, die durch menschliche Tätigkeit nach dem Jahr 1492 uZ Verbreitung

erfahren haben.

Art 10. Alle ins Parlament gelosten Spezies werden durch eine menschliche Person repräsentiert, die ihre und die Interessen Ihrer Organismengruppe wahrnimmt. Die mit der Repräsentation eines Organismus betrauten Personen werden auf die Verfassung vereidigt; sie haben das Recht und die Pflicht, die sich aus dem Zusammenleben der Lebewesen ergebenden Konflikte, Lösungsvorschläge und Gesetzesanträge ins Parlament einzubringen.

Art 11. Eine Legislaturperiode umfasst 6 Monate.

Art 12. Die Auslosung der repräsentierten Organismen für die folgende Legislaturperiode findet auf den ordentlichen Sitzungen des Parlaments statt.

Art 13. Tagungsort des Parlaments ist das Auditorium in der Volksherrschaft. Pro Legislaturperiode wird eine ordentliche Sitzung des Gartenparlamentes abgehalten, außerordentliche Sitzungen können auf Beschluss des Parlaments anberaumt werden.

Art 14. Das Parlament ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Beschlüsse, die die Verfassung ändern, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

4. Exekutive

Art 15. Die Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse muss innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung durch die vom Parlament eingesetzte Garten-Exekutive erfolgen.

Art 16. Die Haushaltsmittel für die Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse werden aus Fördergeldern von KÖR Kunst im Öffentlichen Raum Wien und der Kulturabteilung der Stadt Wien für die Volksherrschaft zur Verfügung gestellt.

5. Judikative

Art 17. Das Verfassungsgericht der Volksherrschaft im Garten (VG) kontrolliert die Entscheidungen des Parlaments und der Exekutive auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und hat die Befugnis, Beschlüsse aufzuheben und Korrekturen einzufordern.

Art 18. Alle Organismen, die Staatsbürgerinnen oder Asylanwärterinnen sind, können vor dem VG Klage einreichen, falls sie ihre Rechte durch Beschlüsse des Parlaments oder das Handeln der Garten-Exekutive verletzt sehen.

Art 19. Die Verfassungsrichterinnen werden vom Parlament der Organismen bestimmt. Das Verfassungsgericht tagt einmal pro Legislaturperiode im Koproduktionshaus Brut Wien.

6. Asyl

Art 20. Alle ehemals auf dem Gebiet der Volksherrschaft lebenden Organismen sowie alle durch Habitatsverlust bedrohten oder ausgestorbenen Organismen aus dem pannonischen Raum, denen es nicht möglich ist, unter den gegenwärtigen Bedingungen selbstständig einzuwandern bzw. zurückzukehren, haben Recht auf Asyl in der Volksherrschaft.

Art 21. Pro Legislaturperiode werden aus dieser Gruppe durch das Los zwei Organismen bestimmt, denen Asyl gewährt wird.

Art 22. Zum Nachweis ihrer Ansprüche wird den bedrohten Organismen eine Ökologin als Asylanwaltschaft zur Seite gestellt, die die Organismen im Parlament repräsentiert. Die Asylanwaltschaft legt dar, welche Massnahmen notwendig sind, um die Organismen dauerhaft in der Volksherrschaft anzusiedeln. Wenn die Ansprüche zu Recht bestehen, hat das Parlament die Exekutive mit der Schaffung der notwendigen Habitate zu beauftragen.

Art 23. Durch die Schaffung neuer Habitats dürfen keine seltenen oder bedrohten Staatsbürgerinnen beeinträchtigt werden. Starkwüchsige, gut etablierte Staatsbürgerinnen dürfen, wenn notwendig, zur Schaffung der neuen Habitats zurückgedrängt, bzw. einzelne Individuen ausserhalb des Gebietes der Volksherrschaft verbracht werden.